

Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle beendet. Wurde die Streitigkeit nicht beigelegt, ist diese Mitteilung zugleich eine „Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO)“. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt sechs Monate.

### **Kosten der Schlichtung**

Für Verbraucher ist das Verfahren vor der Schlichtungsstelle bei der BaFin kostenfrei. Auslagen wie etwa Porto und Rechtsanwaltskosten werden nicht erstattet. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, dass sich der Verbraucher im Schlichtungsverfahren durch einen Dritten, also etwa einen Rechtsanwalt, vertreten lässt. Die Verbraucherschlichtungsstelle erhebt von den am Verfahren beteiligten Unternehmen grundsätzlich eine Gebühr von 200 Euro (s. § 10 der Finanzschlichtungsstellenverordnung – FinSV).

### **Grenzüberschreitende Streitigkeiten**

Sind Sie in Streitigkeiten mit einem Finanzdienstleister aus einem anderen Land verwickelt, steht Ihnen das Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen FIN-NET mit Rat und Tat zur Seite. Die FIN-NET-Mitglieder stellen für Sie den Kontakt zur zuständigen außergerichtlichen Schiedsstelle her und geben Ihnen die erforderlichen Informationen.

Die Schlichtungsstelle bei der BaFin ist Mitglied im FIN-NET-Netzwerk. Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/finance/fin-net>



Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleister

### **Organisation der Schlichtungsstelle**

Die Schlichtungsstelle bei der BaFin ist außerhalb der Fachaufsicht in der Zentralen Rechtsabteilung angesiedelt. Sie besteht aus zwei Schlichtern sowie der Geschäftsstelle. Zu Schlichtern sind für die Dauer von drei Jahren berufen:

- Dörte Schmidt-Ebeling
- Arne Heinrich Huneke

Die Schlichter vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig. Sie haben die Befähigung zum Richteramt und sind Bedienstete der BaFin. Sie verfügen über eine mehr als dreijährige juristische Berufserfahrung. Als Schlichter sind sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Unterstützt werden die Schlichter bei ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsstelle. Sie ist Anlaufstelle für Anträge und Anfragen und führt das Streitbeilegungsverfahren durch. Die Schlichter und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ihren Schlichtungsantrag und die erforderlichen Unterlagen richten Sie bitte an:

Schlichtungsstelle bei der  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat ZR 3  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Fon: +49(0)228-4108 0  
Fax: +49(0)228-4108 62299  
EMail: [schlichtungsstelle@bafin.de](mailto:schlichtungsstelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de/schlichtungsstelle](http://www.bafin.de/schlichtungsstelle)

### **Impressum**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Zentrale Rechtsabteilung  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Fon: +49(0)228-4108 0  
Fax: +49(0)228-4108 62299  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)  
Bonn | Januar 2017

### **Fotos**

Deckblatt: © Flexmedia/fotolia.com;  
Puzzle: © vege/fotolia.com; Justitia: © sebra/fotolia.com

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht



# Die Verbraucher- schlichtungsstelle bei der BaFin



## Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG).

Sie ist zuständig für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung

- der Vorschriften des Kapitalanlagengesetzbuchs (KAGB), wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des KWG betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem KWG beaufsichtigten Unternehmen.

Die Schlichtungsstelle bei der BaFin ist als Auffangschlichtungsstelle für die genannten Finanzdienstleistungen konzipiert. Sie ist nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle gibt. Eine Liste aller anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen ist abrufbar auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) >> Themen >> Bürgerdienste >> Verbraucherschutz >> Verbraucherstreitbeilegung >> Liste der Verbraucherschlichtungsstellen).

Für Streitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit der privaten und behördlichen Schlichtungsstellen nach § 14 Absatz 1 UKlaG fallen, ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl zuständig. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite unter [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de).



## Antragstellung

In den genannten Streitfällen können Sie bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle bei der BaFin einen Schlichtungsantrag stellen. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. In dem Antrag ist der Sachverhalt kurz zu schildern und die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen etc.) beizufügen sowie ein konkretes Begehren zu formulieren. Sie können auch das von der Schlichtungsstelle im Internet zur Verfügung gestellte Formular unter [www.bafin.de/schlichtungsstelle](http://www.bafin.de/schlichtungsstelle) verwenden.

Als Antragsteller haben Sie im Antrag zu versichern, dass

- wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags weder ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes anhängig ist noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist,
- über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

## Verfahrensablauf

### Eingang des Antrags

Nach Eingang des Antrags überprüft die Schlichtungsstelle bei der BaFin zunächst, ob sie für die konkrete Streitschlichtung zuständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Antragsteller entsprechend informiert. Ist eine andere anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 Absatz 1 UKlaG zuständig, gibt die

Schlichtungsstelle bei der BaFin den Vorgang an diese Verbraucherschlichtungsstelle ab.

Ist die Schlichtungsstelle bei der BaFin für den konkreten Streitfall zuständig, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Soweit erforderlich, fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, innerhalb eines Monats mögliche Mängel des Antrags zu beheben. Ein Schlichtungsverfahren kann dann nur durchgeführt werden, wenn dies fristgerecht erfolgt.

Bei zulässigen Eingaben erhält der jeweilige Antragsgegner die Gelegenheit, zu dem Sachvortrag des Verbrauchers innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle leitet dem Antragsteller die Stellungnahme des Antragsgegners zu und gibt diesem wiederum Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats dazu zu äußern. Der Antragsteller kann während der gesamten Dauer des Schlichtungsverfahrens den Antrag zurücknehmen und das Verfahren damit beenden.

### Schlichtungsvorschlag

Haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt und ist der Streit nicht beigelegt, unterbreitet der Schlichter auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag.

Darin steht, wie die Streitigkeit von den Beteiligten nach geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung von zwingenden Verbraucherschutzgesetzen und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen. Allerdings enthält der Vorschlag keine allgemeinen Rechtsauskünfte, da die Schlichtungsstelle keine Rechtsberatung anbieten darf.

Die Beteiligten können schließlich innerhalb von sechs Wochen schriftlich erklären, ob sie den Vorschlag zur Schlichtung annehmen. Nimmt einer der Beteiligten die Schlichtung nicht an, bleibt der ordentliche Rechtsweg weiter offen.

### Abschluss der Schlichtung

Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle teilt den Beteiligten nach Ablauf der Frist zur Annahme eines möglichen Schlichtungsvorschlags das Ergebnis mit.